

## Informationen zu den Beschlüssen der 11. Stadtratssitzung am 24.06.2025

### 1. Feststellung des Jahresabschlusses 2024 der Stadt Kitzscher

Der Stadtrat der Stadt Kitzscher stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2024 wie folgt fest:

#### Ergebnisrechnung

Ordentliches Ergebnis	-541.953,69 EUR
Sonderergebnis	1.193.179,54 EUR
Gesamtergebnis als Überschuss	651.225,85 EUR
Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO	324.490,15 EUR
verbleibendes Gesamtergebnis	975.716,00 EUR

Das ordentliche Ergebnis in Höhe von -541.953,69 EUR wird mit einem Betrag von 324.490,15 EUR mit dem Basiskapital verrechnet und der Fehlbetrag i. H. v. 217.463,54 EUR aus dem Sonderergebnis gedeckt.

Der Überschuss des Sonderergebnisses in Höhe von 975.716,00 EUR (als verbleibendes Gesamtergebnis) wird der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt.

#### Finanzrechnung

Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	283.232,77 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	-65.691,26 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	-78.199,64 EUR
Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	139.341,87 EUR
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	1.371,82 EUR
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr	140.713,69 EUR
Bestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres	194.674,14 EUR

#### Vermögensrechnung

Bilanzsumme	39.723.984,51 EUR
darunter	EUR
Basiskapital	11.029.826,01 EUR
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	2.774.766,35 EUR
Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	6.136.908,93 EUR

Der Stadtrat nimmt den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 und des Rechenschaftsberichts für das Haushaltsjahr 2024 der Stadt Kitzscher vom 26. Mai 2025 zur Kenntnis. Die durchgeführte örtliche Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, die einer Feststellung des Jahresabschlusses 2024 entgegenstehen.

**Beschl.-Nr.: 039/25 SR**

### 2. Auswahl des örtlichen Prüfers nach § 103 Abs. 1 SächsGemO

Der Stadtrat wählt die Firma B & P GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Dresden zum örtlichen Prüfer der Jahresabschlüsse 2025 bis 2027 aus.

**Beschl.-Nr.: 037/25 SR**

### 3. Gebührenordnung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Kitzscher

Der Stadtrat beschließt, die ungekürzten Elternbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Kitzscher auf der Grundlage der ermittelten Personal- und Sachkosten des Haushaltsjahres 2024 entsprechend der §§ 14 und 15 SächsKitaG auf 23% für den Krippenbereich, 30% für den Kindergartenbereich und 30% für den Hortbereich der bekannt gemachten Personal- und Sachkosten festzusetzen.

Die Anlage des Beschlusses ersetzt die Anlage 3 des Betreuungsvertrages und tritt am 01.07.2025 in Kraft.

#### Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG der Gemeinde Kitzscher für das Jahr 2024

##### 1. Kindertageseinrichtungen

###### 1.1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
<b>erforderliche Personalkosten</b>	1.230,52	512,72	301,65
<b>erforderliche Sachkosten</b>	211,16	87,98	44,17
<b>erforderliche Personal- und Sachkosten</b>	1.441,68	600,70	345,82

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Personal- und Sachkosten (z.B. 6 h-Betreuung im Kindergarten =  $\frac{2}{3}$  der erforderlichen Personal- und Sachkosten für 9 h).

###### 1.2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h		Hort 6 h in €
		vor SVJ*	im SVJ*	
<b>Landeszuschuss</b>	281,67	281,67		187,78
<b>Elternbeitrag (ungekürzt)</b>	317,19	172,39	172,39	101,95
<b>Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)</b>	842,82	146,65	146,65	56,09

\* SVJ-Schulvorbereitungsjahr

###### 1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

###### 1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in €
<b>Abschreibungen</b>	2.031,61
<b>Zinsen</b>	4.019,50
<b>Miete</b>	0,00
<b>Gesamt</b>	5.195,74

###### 1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
<b>Gesamtaufwendungen je Platz und Monat</b>	18,38	7,66	19,99

## **2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG**

### **2.1. laufende Geldleistung für die Kindertagespflege je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)**

	<b>Kindertagespflege 9 h in €</b>
<b>Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand</b> (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)	/
<b>Betrag zur Anerkennung der Förderleistung</b> (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) <b>einschließlich</b> seit 1.6.2019 <b>Finanzierung für mittelbare pädagogische Tätigkeiten</b>	/
<b>durchschnittliche Erstattungsbeträge für Beiträge zur Unfallversicherung</b> (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII), <b>Alterssicherung</b> (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) sowie <b>zur Kranken- und Pflegeversicherung</b> (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)	/
<b>= laufende Geldleistung</b>	/
<b>freiwillige Angabe:</b> <b>weitere Kosten für die Kindertagespflege</b> (z.B. für Ersatzbetreuung, Ersatzbeschaffung, Fortbildung, Fachberatung durch freie Träger)	/
<b>= Kosten für die Kindertagespflege insgesamt</b>	/

### **2.2. Deckung der laufenden Geldleistung bzw. – sofern relevant – der Kosten Kindertagespflege insgesamt je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)**

	<b>Kindertagespflege 9 h in €</b>
<b>Landeszuschuss</b>	/
<b>Elternbeitrag (ungekürzt)</b>	/
<b>Gemeinde</b>	/

### Anlage 3 zum Betreuungsvertrag

#### Elternbeiträge für Kindertagesstätten der Stadt Kitzscher (§ 15 SächsKitaG)

ab 01.07.2025 laut Beschluss des Stadtrates Nr. 039/25 SR

<b>Kinderkrippe</b>								
<i>Familien</i>					<i>Alleinerziehende*</i>			
	bis 10 Std.	bis 9 Std.	bis 6 Std.	bis 4,5 Std.	bis 10 Std.	bis 9 Std.	bis 6 Std.	bis 4,5 Std.
1. Kind	368,43	<b>331,59</b>	221,06	165,80	331,59	298,43	198,95	149,22
2. Kind	221,06	198,95	132,64	99,48	198,95	179,06	119,38	89,53
3. Kind	73,69	66,32	44,21	33,16	66,32	59,69	39,79	29,84
<b>Kindergarten</b>								
<i>Familien</i>					<i>Alleinerziehende*</i>			
	bis 10 Std.	bis 9 Std.	bis 6 Std.	bis 4,5 Std.	bis 10 Std.	bis 9 Std.	bis 6 Std.	bis 4,5 Std.
1. Kind	200,23	<b>180,21</b>	120,14	90,11	180,21	162,19	108,14	81,09
2. Kind	120,14	108,13	72,08	54,06	108,13	97,31	64,88	48,66
3. Kind	40,05	36,04	24,03	18,02	36,04	32,44	21,63	16,22
<b>Hort</b>								
<i>Familien</i>								
	bis 7 Std.	bis 6 Std.	bis 5 Std.					
1. Kind	121,04	<b>103,75</b>	<b>86,46</b>					
2. Kind	72,63	62,25	51,88					
3. Kind	24,21	20,75	17,29					
<i>Alleinerziehende*</i>								
	bis 7 Std.	bis 6 Std.	bis 5 Std.					
1. Kind	108,94	93,38	77,81					
2. Kind	65,36	56,03	46,69					
3. Kind	21,79	18,68	15,56					

\* Alleinerziehend ist, wer in Anwendung des § 18 SGB VIII allein für ein Kind zu sorgen hat oder tatsächlich sorgt. Mütter und Väter, die die gemeinsame elterliche Sorge innehaben, gelten ebenfalls als alleinerziehend, wenn sie derart getrennt leben, dass nur ein Elternteil die Personensorge tatsächlich wahrnehmen kann. Nicht alleinerziehend sind unverheiratete, in häuslicher Gemeinschaft lebende Eltern.

- Für jede zusätzliche in Anspruch genommene Mehrstunde über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus werden 5,00 € berechnet.

**Beschl.-Nr.: 038/25 SR**

#### 4. Wahl Friedensrichter/-in

Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung Frau Susan Hilmers als Friedensrichterin der Schiedsstelle Kitzscher gewählt.

**Beschl.-Nr.: 040/25 SR**

### **5. Wahl stellvertretende/r Friedensrichter/-in**

Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung Herrn Dirk Hilmers als Stellvertreter der Friedensrichterin der Schiedsstelle Kitzscher gewählt. Er kann an den Sitzungen der Schiedsstelle regelmäßig teilnehmen.

**Beschl.-Nr.: 041/25 SR**

### **6. Stundung Gewerbesteuer, AZ 0101.003304**

Die Gewerbesteuer zum Aktenzeichen 0101.003304 für die Fälligkeit 13.02.2025 wird inklusive der Nachzahlungszinsen und Nebenforderungen bis zum 31.12.2026 gestundet. Zusätzlich werden Stundungszinsen erhoben und mit dem Stundungsbescheid festgesetzt.

**Beschl.-Nr.: 042/25 SR**

### **7. 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Nonfood-Discounter an der Leipziger Straße" in Kitzscher - Wiederaufnahme**

Der Stadtrat beschließt die Wiederaufnahme der 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Nonfood-Discounter an der Leipziger Straße“. Nach Wiederaufnahme erfolgt der Beschluss der Billigung und Auslegung.

Der genehmigte vorhabenbezogene Bebauungsplan wird überarbeitet und in Bebauungsplan „Lebensmitteldiscounter an der Leipziger Straße“ in Kitzscher geändert.

**Beschl.-Nr.: 043/25 SR**

### **8. Frühzeitige Beteiligung Bebauungsplan "Agri-Photovoltaikanlage Kitzscher"**

Der Stadtrat stimmt der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gemäß §§ 2,4 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan „Agri-Photovoltaikanlage Kitzscher“ zu.

**Beschl.-Nr.: 044/25 SR**

### **9. Frühzeitige Beteiligung Bebauungsplan "Energiepark Bockwitzer See"**

Der Stadtrat stimmt der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gemäß §§ 2,4 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan „Energiepark Bockwitzer See“ zu.

**Beschl.-Nr.: 045/25 SR**

### **10. Verkauf einer noch zu vermessenden Teilfläche aus dem kommunalen Flurstück Nr.903/129 der Gemarkung Kitzscher**

Die Stadt Kitzscher verkauft eine noch zu vermessende Teilfläche aus dem kommunalen Flurstück Nr. 903/129 der Gemarkung Kitzscher mit einer Größe von ca. 325 m<sup>2</sup> zu einem Kaufpreis von insgesamt ca. 13.650,00 EUR (brutto).

Der Käufer trägt alle mit der Kaufverhandlung entstehenden Nebenkosten.

Er geht bei einer Weiterveräußerung innerhalb von 10 Jahren die Verpflichtung ein, den Mehrerlös an die Stadt Kitzscher abzuführen. Der Weiterverkauf ist der Stadt Kitzscher unmittelbar anzuzeigen.

**Beschl.-Nr.: 046/25 SR**

## 11. Vergabe von Planungsleistungen für die Innensanierung des 1. OG in der Oberschule Kitzscher, Leistungsphasen 4-9

Der Stadtrat beschließt, die Generalplanungsleistungen für die Maßnahme „Innen-sanierung Oberschule Kitzscher, BA 9.2, Sanierung 1. OG“, für die Leistungsphasen 4-9 an das Architekturbüro Höer aus Bad Lausick zu vergeben.

**Beschl.-Nr.: 047/25 SR**

## 12. Vergabe von Bauleistungen für eine Photovoltaikanlage auf dem Rathaus

Der Stadtrat beschließt, den Aufbau einer Photovoltaikanlage zur Abdeckung des Eigenbedarfs auf dem Rathausdach an die Energiekonzepte Deutschland GmbH aus Leipzig für 59.860,71 EUR (brutto) zu vergeben.

**Beschl.-Nr.: 048/25 SR**

## 13. Regionalplan Leipzig-West Sachsen - "Teilfortschreibung Erneuerbare Energien" Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 2 ROG i.V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG

Zur Sicherung der vollständigen Deckung des Strombedarfs durch erneuerbare Energien nach dem Ende der Braunkohlennutzung möchte die Stadt Kitzscher den Ausbau der Windenergieanlagen vorantreiben. Die Flächen Nr. 24 und 23d aus der Karte der Windenergiegebiete werden zurückgenommen.

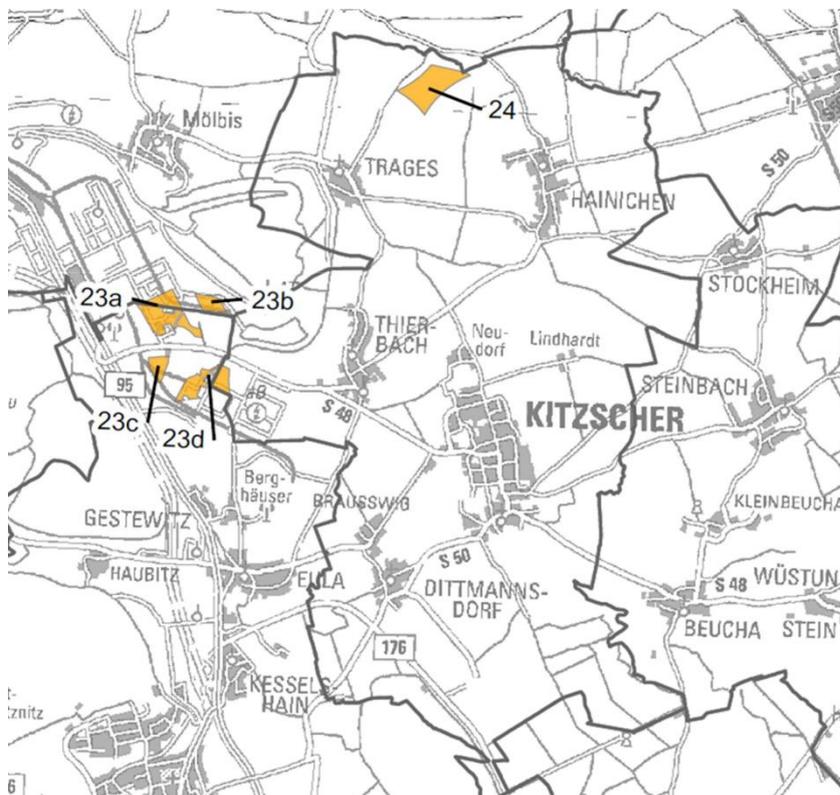
Folgende Fläche möchte die Stadt Kitzscher für Windenergieanlagen nutzen:

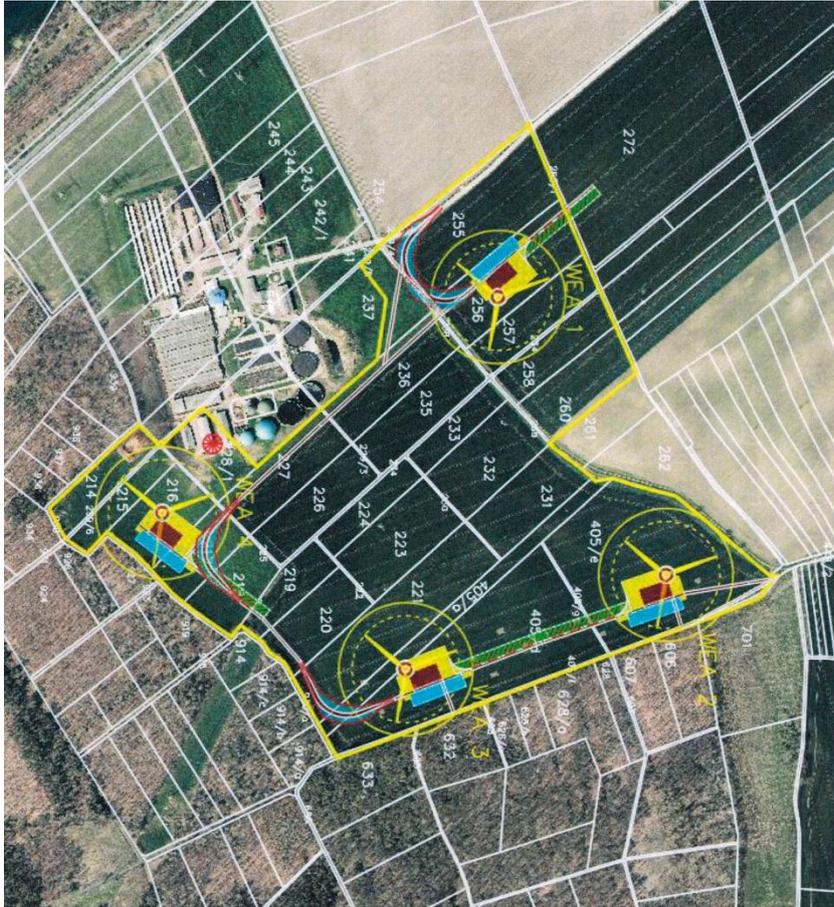
- Ackerfläche südl. von Kitzscher, Gemarkung Dittmannsdorf nördl. B 176

Anlage:

Übersichtsplan Flächen Windenergieanlagen

Ackerfläche Gemarkung Dittmannsdorf





**Beschl.-Nr.: 049/25 SR**

#### **14. Neufassung der Feuerwehrkostensatzung der Stadt Kitzscher**

Der Stadtrat beschließt die beigefügte Feuerwehrkostensatzung der Stadt Kitzscher.

Anlage: Feuerwehrkostensatzung

#### **Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kitzscher**

**(Feuerwehrkostensatzung - FwKS)**

**vom 10.06.2025**

Aufgrund des § 4 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, der §§ 22 und 69 des Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), des § 17 der Sächsische Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist, sowie §§ 9 bis 16 des Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist hat der Stadtrat der Stadt Kitzscher in seiner Sitzung am 10.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Erhebung des Kostenersatzes für Pflichtleistungen der Feuerwehr
- § 4 Erhebung des Kostenersatzes für freiwillige Leistungen der Feuerwehr
- § 5 Berechnung des Kostenersatzes
- § 6 Kostenschuldner
- § 7 Entstehung und Fälligkeit
- § 8 Inkrafttreten

## **Anlage**

Kostenverzeichnis

### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Freiwilligen Feuerwehr Kitzscher (Feuerwehr) für
  1. die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird, und
  2. Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen Leistungen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung oder von Amts wegen ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Gerätehaus.

### **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr im Sinne der §§ 2 Abs.1, 6, 14 Abs. 1, 16 Abs. 1, 22, 23 und 69 des SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Kitzscher. Als Leistung gilt unter anderem auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.
- (2) Die Leistungen der Feuerwehr richten sich nach den Feuerwehrdienstvorschriften, der Alarm- und Ausrückeordnung, der Verfügbarkeit der Kräfte und Mittel sowie den konkreten Anforderungen des Einsatzes. Es besteht kein Anspruch auf den Einsatz bestimmter Kräfte und Mittel.

### **§ 3 Erhebung des Kostenersatzes für Pflichtleistungen der Feuerwehr**

Für Pflichtleistungen der Feuerwehr wird gem. § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit §§ 17 und 20 SächsFwVO Kostenersatz verlangt.

### **§ 4 Erhebung des Kostenersatzes für freiwillige Leistungen der Feuerwehr**

Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und andere Leistungen der Feuerwehr wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt. Die betrifft folgende freiwillige Leistungen:

1. die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen soweit dies keine Pflichtleistung nach § 3 dieser Satzung ist,
2. die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten,
3. die Beseitigung von Gefahrenquellen an oder in Gebäuden,
4. das Bergen von Tieren,
5. das Bergen oder die Absicherung von Sachen,
6. das Auspumpen von überfluteten Räumen,
7. das Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. das Entfernen von Baumteilen,
8. die Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder ähnliches,
9. die Unterstützung des Rettungsdienstes im Rahmen der Tragehilfe
10. andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderungen einzelner ergibt.

### **§ 5 Berechnung des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzpersonal und Einsatzfahrzeuge nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis der Stadt Kitzscher berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 FwKS), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials erhoben. Die Kostenersatzsätze für die Fahrzeuge beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte.
- (2) Die Abrechnung der Einsatzzeit erfolgt minutengenau.
- (3) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen zusätzliche Kosten, so sind sie neben denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u.a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, welche nicht von der Feuerwehr Kitzscher vorgehalten werden.
- (5) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten berechnet. Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 Prozent erhoben.
- (6) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar oder beschädigt, so können die Kosten für den Zeitwert dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden.
- (7) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang von dem Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal oder Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (8) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt Kitzscher in Rechnung gestellt werden.
- (9) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

## § 6 Kostenschuldner

- (1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung sind die gem. § 69 Abs. 2 SächsBRKG und die in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.
- (2) Kostenersatz für Leistungen nach § 4 dieser Satzung wird über Abs. 1 hinaus auch von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.
- (3) Wer Leistungen gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostenersatz zu bezahlen.
- (4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 7 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, es sei denn im Bescheid ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt geregelt. Im Übrigen gilt § 19 SächsVwKG entsprechend.

## § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der FFW der Stadt Kitzscher vom 16.01.1995, zuletzt geändert am 13.12.2022, außer Kraft.

ausgefertigt am:  
Kitzscher, den 24.06.2025



Maik Schramm  
Bürgermeister



Siegel

## Anlage zur Feuerwehrkostensatzung

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Kitzscher

### 1. Personaleinsatz

Einsatzpersonal der Freiwilligen Feuerwehr 13,12 €/h (0,2186 €/min)

### 2. Fahrzeuge (einschließlich der auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte) entsprechend Anlage 5 der SächsFwVO

Fahrzeug	Kosten pro Stunde	Kosten pro Minute
ELW 1	125,40 €	2,09 €
LF 16 TS	204,00 €	3,40 €
TLF 16/25	214,80 €	3,58 €
TSF-W/Z	103,80 €	1,73 €
GW-L2	238,80 €	3,98 €

### 3. Verbrauchsmittel

#### Verbrauchsmittel

Bindemittel Sack á 25 Kg	19,00 € / Sack
BioVersal	19,52 € / Liter
Schaummittel	4,77 € / Liter

#### Atemschutz

Wiederherstellung Einsatzfähigkeit Atemschutz (Pressluftatmer mit Lungenautomat reinigen, desinfizieren, prüfen; Atemschutzmaske reinigen, desinfizieren, prüfen; Pressluftflasche prüfen und füllen bis 4 l)	132,32 € / Gerät
---	------------------

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kitzscher wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) gelten Satzungen ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Kitzscher, den 24.06.2025



Maik Schramm  
Bürgermeister



Siegel

**Beschl.-Nr.: 050/25 SR**

### 15. Durchführung von Schulsozialarbeit in der Grundschule im Jahr 2026

Der Stadtrat ermächtigt den Bürgermeister, gegenüber dem Caritasverband Leipzig e.V. als Freiwilligenleistung zur Finanzierung der Schulsozialarbeit in der Grundschule im Jahr 2026 für 30 h/Woche eine Zusage in Höhe von max. 35.607,05 EUR zu geben.

**Beschl.-Nr.: 051/25 SR**

### 16. Durchführung des Park- und Teichfestes 2026

Der Stadtrat ermächtigt den Bürgermeister, für die Vorbereitung und Durchführung des Park- und Teichfestes im Jahr 2026 einen Betrag von 20.000,00 Euro aufzuwenden. In diesem Betrag

ist ein Teilbetrag von 1.000,00 Euro enthalten, falls am Vorabend des Park- und Teichfestes ein Veranstalter gewonnen werden kann, der eine Musikveranstaltung organisiert.

**Beschl.-Nr.: 052/25 SR**

**17. Ermächtigung des Bürgermeisters zur Entgegennahme und Ausgabe von Spenden für das Park- und Teichfest 2026**

Der Bürgermeister wird zur Entgegennahme von eingehenden Spenden für das Park- und Teichfest und zur Ausgabe der Spenden für den vorgenannten Verwendungszweck ermächtigt. Der Nachweis der Verwendung der Spenden soll in der Stadtratssitzung im September 2026 erfolgen.

**Beschl.-Nr.: 053/25 SR**